

d) Schließlich rügt die Rechtsbeschwerde zu Unrecht, die Ausführungen des Beschwerdegerichts zu einem den Anforderungen des §1906 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 BGB genügenden Überzeugungsversuch seien unzureichend. **25**

aa) Die Zulässigkeit einer zwangsweisen Behandlung setzt gemäß § 1906 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB voraus, dass vor der Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme versucht wurde, den Betroffenen von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen und seine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu erreichen. Dieser Versuch muss ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks durch eine überzeugungsfähige und -bereite Person unternommen worden sein, was das Gericht in jedem Einzelfall festzustellen und in seiner Entscheidung in nachprüfbarer Weise darzulegen hat (Senatsbeschlüsse vom 30.Juli 2014 – XIIIZB169/14 – FamRZ 2014, 1694 Rn. 15 und BGHZ 201, 324 = FamRZ 2014, 1358 Rn. 15; BVerfG Beschluss vom 14. Juli 2015 – 2 BvR 1549/14 – juris Rn. 31). **26**

bb) Dem wird die Entscheidung des Beschwerdegerichts gerecht. Das Landgericht hat der von ihm eingeholten Stellungnahme des die Betroffene behandelnden Stationsarztes entnommen, dass seit Januar 2015 mindestens zweimal wöchentlich im Rahmen der Visitengespräche durch Stationsarzt und Oberärztin erfolglos versucht wurde, der Betroffenen Sinnhaftigkeit, Notwendigkeit und Gründe der Behandlung zu vermitteln. Damit sind sowohl hinsichtlich der die Überzeugungsversuche durchführenden Personen als auch zu zeitlichem Umfang und inhaltlicher Ausgestaltung die Anforderungen erfüllt, die § 1906 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB als materiell-rechtliche Voraussetzung der Einwilligung in die ärztliche Zwangsbehandlung aufstellt. **27**

e) Auch im Übrigen sind die vom Landgericht eingehend begründeten Genehmigungen der Unterbringung und der Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme nicht zu beanstanden. **28**

Von einer weiteren Begründung der Entscheidung wird gemäß § 74 Abs. 7 FamFG abgesehen. **29**

Sonstige Gerichte

BÄO §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 5 Abs. 2 S. 1 (Widerruf der Approbation wegen Unwürdigkeit – Kreditbetrügereien)

1. Die Wiedererlangung der durch eine gravierende Verfehlung (hier: Kreditbetrügereien) eingebüßten Berufswürdigkeit setzt voraus, dass sich an der zum Widerruf führenden Sachlage nachweislich etwas zum Guten geändert hat, also der Arzt das für die Ausübung seines Berufes erforderliche Ansehen und Vertrauen zurückerlangt hat. Dies erfordert regelmäßig einen längeren inneren Reifeprozess zur Kompensation der zu Tage getretenen charakterlichen Mängel, der bei gravierenden Verfehlungen außerhalb des beruflichen Wirkungskreises regelmäßig mindestens fünf Jahre und bei gravierenden Verfehlungen im beruflichen Wirkungskreis mindestens acht Jahre umfasst.

2. Maßgeblich für den Beginn des Reifeprozesses ist der Zeitpunkt, in dem die zur Annahme der Berufsunwürdigkeit führenden gravierenden Verfehlungen durch den Betroffenen eingestellt worden sind, gleich ob dies auf ei-

nem freiwilligen Willensentschluss des Betroffenen oder auf einer Aufdeckung und Ahndung der Verfehlungen durch Dritte, insbesondere Strafverfolgungs- oder Approbationsbehörden beruht.

3. Ein bloßer Zeitablauf allein ist für die Wiedererlangung der Würdigkeit allerdings nicht ausreichend. Die Würdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs besteht vielmehr erst dann wieder, wenn nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände nicht mehr zu besorgen ist, dass die selbstständige Berufstätigkeit des Arztes das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand nachhaltig erschüttern könnte. In die Gesamtwürdigung ist zum einen die Dauer des Reifeprozesses einzustellen und dabei zu gewichten. Zeiten der inneren Reifung, die unter dem Druck eines schwebenden behördlichen Verfahrens absolviert worden sind, kommt regelmäßig kein besonderer Wert, sondern ein geringeres Gewicht zu. Darüber hinaus sind bei der Gesamtwürdigung insbesondere auch zu berücksichtigen die Art, Schwere und Zahl der Verfehlungen, die zur Annahme der Unwürdigkeit geführt haben, und das Verhalten des Betroffenen nach der Aufgabe oder Aufdeckung der Verfehlungen, etwa seine Mitwirkung an der Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe, seine Einsicht in das verwirklichte Unrecht und seine Bemühungen um eine Wiedergutmachung entstandener Schäden sowie das Ausbleiben erneuter, mit Blick auf die Würdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs relevanter Verfehlungen.

OVG Niedersachsen, Beschl. vom 23. 9. 2015 – 8 LA 126/15

Stichworte: *Widerruf der Approbation – Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs – Kreditbetrügereien – Anforderungen an die Wiedererlangung der Würdigkeit*

Gründe

- 1 I. Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Approbation als Arzt.
- 2 Dem C. geborenen Kläger wurde 2003 die ärztliche Approbation erteilt. Seitdem ist er als angestellter Arzt und seit 2010 zudem als Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten tätig.
- 3 Mit Urteil vom 14. Februar 2012 – D. – verurteilte ihn das Amtsgericht E. wegen Betruges in elf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren. Das Amtsgericht stellte fest, dass der Kläger unter dem Vorwand der Beteiligung an einer Privatstation im Krankenhaus F. bei zwei verschiedenen Banken die Gewährung von Darlehen in Höhe von jeweils 200.000 EUR erwirkte und die Auszahlung der Darlehensbeträge an sich unter Vorlage von Rechnungen, die gar keinen realen Hintergrund hatten oder andere Verbindlichkeiten betrafen, veranlasste. Bei Kenntnis der wahren Sachlage hätten die Banken keine Auszahlungen veranlasst. Der Vermögensschaden resultierte aus der wirtschaftlichen Wertlosigkeit der Darlehensrückzahlungsansprüche. Dem Kläger sei bewusst gewesen, dass er die durch Täuschung erlangten Darlehen möglicherweise nicht würde zurückzahlen können. Er handelte, um sich aus den Taten über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten eine dauernde Einnahmequelle von einigem Umfang zu verschaffen. Gegen den Strafausspruch in der amtsgerichtlichen Entscheidung gerichtete Rechtsmittel hatten letztlich Erfolg. Durch Urteil des Landgerichts G. vom 19. Februar 2013 – H. – wurde für die vom Amtsgericht festgestellten Taten eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und

Wird derart ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 86 Abs. 1 VwGO) geltend gemacht, muss zur Begründung eines die Zulassung der Berufung gebietenden Verfahrensmangels substantiiert dargelegt werden, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären und welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären. Weiterhin muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren des ersten Rechtszuges, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist, oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (vgl. Senatsbeschl. v. 16.11.2010 – 8 LA 224/10 –, juris Rn. 16). Die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Prozessbeteiligten in der Vorinstanz, vor allem das Unterlassen von förmlichen Beweisanträgen, zu kompensieren (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5.3.2010 – BVerwG 5 B 7.10 –, Buchholz 310 § 133 VwGO Nr. 94 m.w.N.).

29

Den danach bestehenden Darlegungsanforderungen genügt das Zulassungsvorbringen des Klägers nicht. Er hat nicht aufgezeigt, dass sein Prozessbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 10. Juni 2015 einen förmlichen Beweisantrag gestellt oder in anderer geeigneter Weise auf die Zeugenvernehmung hingewirkt hat. Dies ergibt sich auch aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung (Blatt 42 ff. der Gerichtsakte) nicht. Dem Vorbringen des Klägers ist auch nicht zu entnehmen, dass sich dem Verwaltungsgericht die Zeugenvernehmung hätte aufdrängen müssen, da es die vom Kläger bezeichneten Beweistatsachen für nicht entscheidungserheblich erachtet hat (Urt. v. 10.6.2015, Umbruck, S. 10 f.).

30

Anmerkung

I. Problemstellung

Voraussetzung für eine Erteilung der ärztlichen Approbation gem. § 3 I 2 BÄO ist, dass den Behörden keine Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs seitens des Antragstellers bekannt ist.

Wird gegen den bereits approbierten Arzt strafrechtlich ermittelt, führt der zugrundeliegende Vorwurf zur Überprüfung seiner Eignung, wenn die Approbationsbehörde von dem Verfahren Kenntnis erlangt. Im Falle der Berufsunwürdigkeit wird die Approbation widerrufen.

Gem. Nr. 26 MiStra erhält die Approbationsbehörde mit Erhebung der Anklage eine Mitteilung über das anhängige Verfahren, wenn der Vorwurf im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Arztes steht oder in anderer Weise geeignet ist, Zweifel insbesondere an der ärztlichen Eignung hervorzurufen.

Die Strafverteidigung eines Arztes muss in erster Linie darauf abzielen, die Anklageerhebung zu verhindern, denn andernfalls ist die Gefahr des Approbationswiderrufs groß und der Arzt ist im verwaltungsrechtlichen Verfahren, mit dem er sich gegen den Widerruf der Approbation wendet, selten erfolgreich. Früh gehen Approbationsbehörden und ihnen folgend die Gerichte von einer Berufsunwürdigkeit und der daraus resultierenden behördlichen Pflicht zum Widerruf aus, deren Dauer sich für den betroffenen Arzt als regelmäßig die Karriere beendend darstellt. Dies zeigt die auf Juris veröffentlichte

Rechtsprechung auf.¹

Nachfolgend werden die Voraussetzungen für den Widerruf dargelegt und daran anschließend strategische Hinweise für die Vertretung des betroffenen Arztes erteilt.

II. Berufsunwürdigkeit

Vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung des Würdebegriffes und des Schutzgutes der Regelungen über den Approbationsentzug, wurde im Schrifttum und der Rechtsprechung vereinzelt vertreten, eine Unwürdigkeit sei nur dann anzunehmen, wenn sich die Schuld des Arztes auf seine Berufsausübung und die Zugehörigkeit zum ärztlichen Stand beziehe, mithin zugleich ein Verstoß gegen die ärztlichen Berufspflichten zu beklagen sei.² Hingegen sei schuldhaftes Verhalten, das nicht im Zusammenhang mit der Berufsausübung sondern der Privatsphäre stehe, nur in krassen Ausnahmefällen geeignet, eine Unwürdigkeit zu begründen. Auch der ärztliche Abrechnungsbetrug könne danach nur dann zur Unwürdigkeit führen, wenn die Behandlung des Patienten selbst beeinträchtigt sei.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung³ bezeichnet dagegen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben zur Approbationserteilung ein Verhalten als berufsunwürdig, aufgrund dessen der Arzt das für die Ausübung seines Berufes unabdingbar notwendige Ansehen und Vertrauen der Bevölkerung nicht mehr besitzt. Hierbei wird, jedenfalls im Ergebnis, nicht spürbar danach differenziert, ob der Schuldvorwurf die ärztliche Behandlung umfasst oder nicht. In der hier veröffentlichten Entscheidung hat der Arzt ein geldgebendes Institut geschädigt, indem er seine finanzielle Beteiligung an einer zu gründenden Privatstation vorgab. Ein Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung eines Patienten besteht ebenso wenig wie hierdurch – selbst bei Bekanntwerden des Sachverhaltes in der Öffentlichkeit – ein Ansehensverlust beim Gros der Patienten hätte bewirkt werden können.

Der Senat befürchtet dennoch einen Vertrauensverlust in das hochrangige Gemeinschaftsgut der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Ärzte, die ein Fehlverhalten gezeigt haben, das mit dem Berufsbild und den allgemeinen Vorstellungen von der Persönlichkeit eines Arztes schlechthin nicht zu vereinbaren sei, dürfen ihre Berufstätigkeit daher nicht fortsetzen; das gilt selbst dann, wenn das zu bewertende Verhalten nicht unmittelbar im Verhältnis zum Patienten angesiedelt ist.⁴

Als Ausnahmeentscheidung ist daher auf den Beschluss des OVG NRW vom 15.1.2013 hinzuweisen.⁵ Der dortige Senat hob den mit vorausgehenden Verkehrsstraftaten begründeten Widerruf auf und stützte seine Entscheidung auf zwei tragende Argumente: zunächst sei eine Berufsunwürdigkeit mangels Zusammenhanges der Verfehlungen mit der (zahn-) ärztlichen Tätigkeit nicht anzunehmen, darüber hinaus stelle der Widerruf kein geeignetes Mittel dar, ggf. beeinträchtigtes Vertrauen in die Ärzteschaft wiederherzustellen, weil die Verfehlungen

1 Vgl. neben der hier zu besprechenden außerdem die in *juris* veröffentlichten Entscheidungen: *OVG Niedersachsen* Beschl. v. 23.9.2015 – 8 LA 126/15 und Beschl. v. 15.9.2015 – 8 LA 109/15 und Beschl. v. 19.2.15 – 8 LA 102/14; *OVG Sachsen-Anhalt* Beschl. v. 15.7.2013, 1 L 58/13; *BVerwG* Beschl. v. 15.11.2012 – 3 B 36/12; *BayVGH* Beschl. v. 10.5.2012 – 21 ZB 11.1883 und Urt. v. 18.10.2011 – 21 BV 11.55 und Beschl. v. 5.5.2010 – 21 ZB 09.3092; *VG Saarlouis* Urt. v. 13.12.2011 – 1 K 2268/10.

2 *Braun/Gründel* MedR 2001, 398 ff. m.w.N.; in der Rechtsprechung *OVG NRW* MedR 2003, 694.

3 Vgl. Fn. 1.

4 Vgl. *OVG Niedersachsen* Beschl. v. 17.2.2015 – 8 LA 26/14 – *juris*, m.V.a. die st. Rechtsprechung des *BVerwG* MedStra 2015, 303.

5 *OVG NRW* MedR 2003, 694..

offenbar einer breiteren Öffentlichkeit nicht bekannt gemacht worden seien.⁶

III. Verhältnismäßigkeit

Die von der ständigen verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung genutzte Formulierung, nur gravierendes Fehlverhalten könne Anlass zum Widerruf der Approbation sein, ist geeignet, beim betroffenen Arzt die Vorstellung zu erwecken, sein konkretes Fehlverhalten sei – zumindest in Bezug auf die Berufsausübung – nicht gravierend. Die Rechtsprechung ist indes streng.

Abrechnungsbetrug selbst in geringer Höhe von bspw. knapp 9.000,- €,⁷ Steuerstraftaten⁸, Körperverletzungsdelikte wie das im Ergebnis ohne wirksame Einwilligung durchgeführte Ziehen von 20 Zähnen⁹, sexueller Missbrauch auch von Nichtpatienten¹⁰ oder das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse mit diversen anderen Delikten¹¹ waren in der Vergangenheit (mit) Anlass für den Widerruf.

IV. Wiedererlangung der Berufswürde

Der Senat hält vorliegend an seiner ständigen Rechtsprechung¹² fest, dass die Wiedererlangung der Berufswürde, die einen längeren inneren Reifeprozess erfordert, je nachdem, ob das schuldhaft Verhalten inner- oder außerhalb des beruflichen Wirkungskreises liegt, nicht vor einem Zeitablauf von mindestens acht respektive fünf Jahren möglich ist.

Der Senat führt seine ständige Rechtsprechung fort, nach der für den Beginn des Reifeprozesses auf den Zeitpunkt anzustellen sei, zu dem die Verfehlungen eingestellt worden sind. Es wird meines Erachtens zutreffend darauf hingewiesen, dass ein solcher Reifeprozess tatsächlicher Natur ist und somit keinen behördlichen Appell zur Läuterung voraussetze. Mit diesen Ausführungen kritisiert der Senat zwar den dogmatischen Ansatz der abweichenden Rechtsprechung der oberen und höchsten Gerichte¹³, schränkt die mögliche tatsächliche Bedeutung des eigenen Ansatzes aber dadurch ein, dass die Zeiten während des schwebenden behördlichen Verfahrens aufgrund des behördlichen Drucks nicht von besonderem Wert seien.

Im Ergebnis müsse der Betroffene sich durch Wohlverhalten und Wiedergutmachung beweisen, um wieder als würdig zu erachten sein.

Die Entscheidungskriterien des Senats erweisen sich als derart weich, dass der betroffene Arzt einen (positiven) Verfahrensausgang nicht prognostizieren kann. So wurde bspw. im zeitgleich anhängigen Verfahren 8 LA 109/15 die behördliche Widerrufsentscheidung gehalten, die rund neun Jahre nach Tatbegehung (BtMG-Verstöße eines substituierenden Arztes) ergangen ist, weil hiervon alleine siebeneinhalb Jahre unter dem Druck des Verfahrens vergingen.

6 Argumentation mit Verweis auf *VG Leipzig* Beschl. v. 22.11.1999 – 5 K 1866/99.

7 Vgl. *BayVGH* Beschl. v. 5.5.2010, aaO.

8 Vgl. *OVG Niedersachsen* GesR 2010, 101.

9 Vgl. *OVG Sachsen-Anhalt* Beschl. v. 15.7.2013, aaO.

10 Vgl. *OVG Saarland*, Urteil vom 29.5.2013 – 1 A 306/12 – *juris*; *BVerwG* Beschl. v. 27.1.2011 – 3 B 63.10 – *juris*.

11 Vgl. *BayVGH* Beschl. v. 10.5.2012, aaO.

12 Weitere Nachweise finden sich in Rn. 12 der zu besprechenden Entscheidung.

13 Nachweise finden sich in Rn. 14 der zu besprechenden Entscheidung.

V. Prozessuale Hinweise

Der veröffentlichten Rechtsprechung¹⁴ liegen maßgeblich Sachverhalte zugrunde, in denen der Widerruf in einem Zeitraum von fünf bis sieben Jahren nach Tatbegehung ausgesprochen wurde, wobei die „Mindestbewährungszeiten“ der Rechtsprechung des Senats (fünf, respektive acht Jahre) noch nicht abgelaufen waren. Lange weitere Jahre stritten die Parteien über die Rechtmäßigkeit des Widerrufs – möglicherweise irregeleitet durch die Mindestfrist von fünf Jahren, die das BSG für die Wiedererteilung einer vertragsärztlichen Zulassung statuierte¹⁵. Da für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit jedoch auf den Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung abzustellen ist, musste den Klagen die Aussicht auf Erfolg versagt bleiben.

Die veröffentlichten Entscheidungen, auf die im Rahmen der hier zu besprechenden Entscheidung verwiesen wurde, machten ganz überwiegend nicht deutlich, ob der betroffene Arzt zumindest gleichzeitig von der Möglichkeit Gebrauch machte, die Wiedererteilung der Approbation zu beantragen.

Ein solcher Antrag hätte mit gewissen Erfolgsaussichten nach sechs respektive drei Jahren gestellt werden können, je nachdem, ob der Approbationswiderruf auf ein Vergehen mit oder ohne Berufszusammenhang gestützt wurde. Die Approbationsbehörde hätte dann eine Berufserlaubnis gem. § 8 I BÄO für die Dauer von bis zu zwei Jahren erteilen und nach deren Ablauf über den Approbationsantrag entscheiden können.

Gegen die Versagung eines solchen Antrages scheint der gerichtliche Rechtsschutz wesentlich erfolgsversprechender, denn für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungsentscheidung ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung relevant. Die Zeit arbeitet somit nur dann für den Antragsteller, wenn dieser die Wiedererteilung der Approbation begehrt.

RA, FAStR und FAMedR Dr. Th. Alexander Peters, Düsseldorf

StGB § 185, StPO § 153a, HKG Nds. § 61 Abs. 2, BOÄ Nds. § 2 Abs. 2 (Berufsgerichtliche Ahndung einer Beleidigung)

Zu den Voraussetzungen der berufsgerichtlichen Ahndung einer Beleidigung, nachdem das wegen des Vorwurfes der Beleidigung geführte Strafverfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden war.

BG Niedersachsen, Urteil vom 27. 5. 2015 – BG 14/14

Stichworte: *Berufspflichtverstoß – Beleidigung – Einstellung unter Auflagen – berufsrechtlicher Überhang*

Gründe

- 1 I. Der am (...) geborene Beschuldigte beendete das Studium der Humanmedizin mit dem Staatsexamen am 15.4.1982. Die Approbation wurde ihm am 27.4.1982 erteilt; am 25.5.1982 promovierte er an der (...).
- 2 Am 2.2.1994 erhielt er die Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin und am 20.5.2010 die Ermächtigung zur berufsbegleitenden Weiterbildung für Ärzte im Bereich Allgemeinmedizin. Vom 1.1.1985 bis zum 31.1.1989 war der beschuldigte Arzt in Einzelpraxis in Hannover und ist seit

¹⁴ Vgl. Fn. 1.

¹⁵ BSG Urt. v. 17.10.2012 – B 6 KA 49/11 R – *juris*.